Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen in Brietlingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen für den Friedhof in Brietlingen am 01. September 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten: neu ab 2016 Pro Jahr

1. Reihengrabstätte:

a) Für Personen über 5 Jahre	e -für 30 Jahre-:	480,00 €
b) Für Kinder bis 5 Jahren	-für 30 Jahre-:	100,00€

2. Rasenreihengrabstätten:

a) Für 30 Jahre :	480,00 €
b) Rasenpflege für 30 Jahre :	1.080,00 €

3. Wahlgrabstätte:

a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	630,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	21,00€

4. Rasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung:

a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	510,00€
,	,
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	17,00 €
c) Rasenpflege für 30 Jahre	
- je Grabstelle -:	1.080,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	36,00€

5. Urnenwahlgrabstätte:

a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	450,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	15,00 €

6. Urnenrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung:

a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -	420,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	14,00 €
c) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle-:	600,00€
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	20,00€

7. Urnenreihengrabstätte:

	a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	380,00 €
--	------------------------------------	----------

8. Urnenrasenreihengrabstätte:

a) Für 30 Jahre :	380,00 €
b) Rasenpflege für 30 Jahre:	600,00€

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte gemäß \S 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß \S 6 I. Nr. 3 b bzw.5 b zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Bestattungsfall -: 240,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

a) für die Ausgrabung einer Leicheb) für die Ausgrabung einer UrnetatsächlicheKosten

IV Sonstige Gebühren:

Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für 1 Jahr - je Grabstelle - wird nicht erhoben

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.07.2013 außer Kraft.

Brietlingen, den 01. September 2016

Der Kapellenvorstand:

T. Haunschildt, Vorsitzende

L.S

E. Kiehn, Kapellenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 14. Dezember 2016

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes Vorsitzender

L.S Hein Kirchenkreisvorsteher/in